

Reorganisation Sozialamt, Durchführung Zusatzleistungen, Aufgabenübertragung an Sozialversicherungsanstalt (SVA), Anschlussvereinbarung

Ausgangslage

Christina Bänziger führt das Sozialamt mit einem Arbeitspensum von 30 %. Die Kernaufgaben beinhalten die fachgerechte Führung der Sozialhilfe und die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV. Für die Ausführung vorgenannter Kernaufgaben sind im Sozialamt je 15 Stellenprozent berücksichtigt.

Bereits in der Anstellungsverfügung des Gemeinderates vom 21. Juli 2014 (GRB 86) wurde festgehalten, dass auf Basis eines Benchmarkings mit den entsprechenden Fallzahlen im Sozialbereich (Sozialhilfe und ZL) ein Arbeitspensum von 35 bis 40 % ausgewiesen wird.

Aufgrund der stetig steigenden Fallzahlen im Sozialbereich, soll eine Überprüfung bzgl. einer allfälligen Reorganisation des Sozialamtes vorgenommen werden.

Gemäss Art. 17.5 der Gemeindeordnung ist die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden (Institutionen) über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, wenn diese die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

Erwägungen Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote hat sich gemäss Bundesamt für Statistik im 2015 von 0,8 auf 1 % erhöht. Ende 2015 wurden total 23 Sozialhilfeempfänger vom Sozialamt betreut. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Fallzahlsteigerung um 25 %. Im Gemeindevergleich dazu Embrach ⇒ Sozialhilfequote von 5,4 % mit Personalressourcen von 665 %.

Im Sozialwesen, Bereich Wirtschaftliche Hilfe, wird mit einem Fallschlüssel von 75 Fällen auf 100 % Sozialarbeit (Spannweite 70 bis 80 Fällen) gerechnet. Ende 2015 wurden in Freienstein-Teufen total 16 Sozialhilfefälle ausgewiesen. Auf der Grundlage des empfohlenen Fallschlüssels werden im Sozialamt Freienstein-Teufen aktuell 21 Stellenprozent ausgewiesen.

Gemeindevergleich Fallzahlen, Sozialhilfequote (Basis 31.12.2015), Personalressourcen

Gemeinde	Sozialhilfequote	Anzahl Sozialfälle	vorhandene Ressourcen	Empfehlung (100 % = 75 Fälle)
Embrach	5.4 %	252	665 %	340 %
Freienstein-Teufen	1.0 %	16	15 %	21 %
Rorbas	2.8 %	39	100 %	52 %

Die Tabelle zeigt klar auf, dass die Personalressourcen der Gemeinde Freienstein-Teufen bei der Bewirtschaftung der Sozialhilfe sehr knapp bemessen sind. Unsere Nachbargemeinden Embrach und Rorbas liegen mit ihren Personalressourcen über den Empfehlungen des Verbandes und des Kantonalen Sozialamtes.

Bei Embrach muss noch zur Erklärung beigefügt werden, dass hier die ganze Buchhaltung, das Intake sowie zusätzlich die Arbeitsintegration vorhanden sind. Die Aufwendungen der Buchhaltung werden von unserer Finanzverwaltung personell abgedeckt.

Erwägungen Zusatzleistungen

Fallzahlentwicklung in den letzten 10 Jahren

Jahr	Anzahl ZL-Fälle
2006	18
2009	26
2012	32
2016	38

Die Fallzahlen haben sich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt! Aktuell sind 38 aktive ZL-Fälle zu verzeichnen.

Leider nimmt nicht nur die Quantität der Fälle laufend zu, sondern vor allem auch deren Komplexität. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Sozialversicherungsgeschäfts verlangen immer mehr Spezialwissen. Mit einem Teilpensum von etwa 15 % ist es unmöglich genügend Erfahrungswerte in der Praxis zu sammeln, um komplexe Fallstellungen eigenständig und mit nötiger Fachkompetenz zu erledigen. Um die Qualität der ZL-Stelle auf hohem Niveau zu halten, empfiehlt der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten des ZL-Fachverbandes zu nutzen. Immer häufiger muss bei einer Neuanmeldung die abschliessende Prüfung bzw. Beurteilung einer Anspruchsberechtigung von externen Fachpersonen vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass die Aufwendungen zur Durchführung der Zusatzleistungen kontinuierlich ansteigen.

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um sogenannte gebundene Ausgaben, d.h. die Gemeinde Freienstein-Teufen ist durch übergeordnetes Bundesrecht zur Tätigkeit der entsprechenden Ausgaben verpflichtet, wenn eine um Zusatzleistungen ersuchende Person die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Es besteht somit von Seiten der Gemeinde kein freies Ermessen darüber, ob sie die entsprechenden Leistungen ausrichten will oder nicht. Sie hat einzig den Sachverhalt umfassend abzuklären und zu prüfen, ob ein rechtmässiger Anspruch besteht. Diejenigen Personen, welche die Voraussetzungen zum Bezug von Zusatzleistungen erfüllen, haben also einen Rechtsanspruch auf diese Zusatzleistungen. Und deshalb bedürfen diese Ausgaben grundsätzlich auch keiner Genehmigung durch ein übergeordnetes Entscheidungsorgan, z.B. den Gemeinderat.

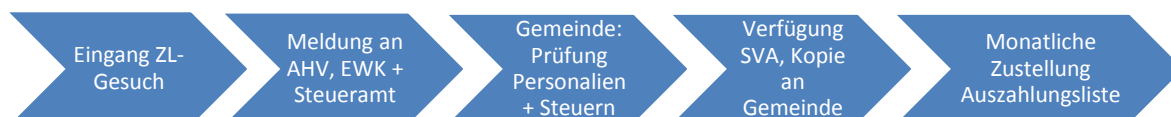
Reorganisation Sozialamt, Anschlussvereinbarung SVA Zürich

Die politischen Gemeinden können ihre Aufgaben bei den Zusatzleistungen gemäss § 7a Zusatzleistungsgesetz (ZLG) mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt übertragen. In der Anschlussvereinbarung kann die Aufgabenübertragung auf einzelne Leistungsarten beschränkt oder auf alle Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 1 ZLG erweitert werden.

Die SVA erklärt sich bereit, die Durchführung der Zusatzleistungen für die Gemeinde Freienstein-Teufen per 1. April 2017 zu übernehmen. Basis bildet eine Anschlussvereinbarung datiert vom 18. November 2016 (⇒ siehe Anhang).

Die Gemeinde bleibt weiterhin erste Anlaufstelle für die Einwohnerinnen und Einwohner von Freienstein-Teufen. Abgabe der Anmeldeformulare, Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung gehören weiterhin zu den Kernaufgaben der Gemeindeverwaltung (Anschlussvereinbarung Ziff. 3). Die SVA ist für die gesamte korrekte und speditive Fallführung verantwortlich.

Prozessablauf Neuanmeldung, Informationsfluss



Bei einer Neuanmeldung müssen sämtliche Auskünfte, insbesondere Einwohner- und Steuerdaten, von der SVA bei der Gemeindeverwaltung eingeholt werden. Bei einer Anmeldung wird die Gemeinde (AHV, EWK und Steueramt) umgehend von der SVA schriftlich informiert und zugleich gebeten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Verfügungen der SVA werden der Gemeinde zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Ebenso werden die monatlichen Auszahlungslisten der Gemeinde zur Information zugestellt.

Finanzen und Referenzen

Die Gemeinde entschädigt die SVA mit einer Pauschale von CHF 390 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall. Für jedes mangels Anspruchsberechtigung abgewiesene Gesuch wird eine Entschädigung von CHF 128 fällig. Die Stadt Bülach würde für die gleiche Dienstleistung CHF 777 pro Fall verlangen. Das Sozialamt Embrach hat bei Anfrage infolge fehlender Personalressourcen eine Absage erteilt.

Der Gemeinde entstehen keine Übernahmekosten. Voraussetzung dafür ist ein aktualisierter Bearbeitungsstand der Zusatzleistungsdossiers. Sollten Nachbearbeitungsarbeiten durch die SVA vorzunehmen sein, werden diese ausserordentlichen Mehraufwendungen mit einer einmaligen Zahlung abgegolten.

Lufingen und Rorbas haben die Ausgliederung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich im Jahr 2016 ohne Komplikationen vorgenommen. Reklamationen aus der Bevölkerung waren keine zu verzeichnen. Mit den angebotenen Dienstleistungen der SVA Zürich sind die Gemeindeverantwortlichen von Lufingen und Rorbas sehr zufrieden.

Kostenvergleich – Durchführung Zusatzleistungen Gemeinde vs. SVA Zürich

Kostenrechnung Gemeinde		Kostenrechnung SVA	
Kostenart	Aufwendungen pro Jahr	Kostenart	Aufwendungen pro Jahr
Personalkosten (15 %)	11'000	Mandatskosten SVA Geschätzt (38 Fälle à CHF 390 = CHF 14'820)	16'000
Sozialversicherungen	2'500	Beratungskosten als erste Anlaufstelle für Bevölkerung (geschätzt)	3'000
Software (ZUSCALC)	1'615		
Beratungshonorare (geschätzt)	6'000		
Total Aufwendungen	21'115	Total Aufwendungen	19'000

Allfällige Aus- und Weiterbildungskosten des gemeindeeigenen Personals sind bei der Kostenaufstellung nicht berücksichtigt worden.

Vorteile Anschlussvereinbarung SVA

- ✓ Minderaufwendungen; Gemeinde kann die Abwicklung der Zusatzleistungen zu günstigen Konditionen an die SVA Zürich übertragen. Die SVA verrechnet lediglich die Selbstkosten.
- ✓ Die Gemeinde bleibt weiterhin erste Kundenanlaufstelle für die Bevölkerung.
- ✓ Qualitätssicherung für die Zukunft.
- ✓ Kompetentes Fachwissen gewährleistet.
- ✓ Erhöhte Kostentransparenz.
- ✓ Externe Beraterhonorare fallen weg.
- ✓ EDV-Kosten fallen weg.

Nachteile Anschlussvereinbarung SVA

- ✓ Längere Wege für die Kunden bei Beanspruchung einer Fachberatung.
- ✓ Direkte Schnittstelle ZL und Sozialamt ist nicht mehr gegeben.

Alternative ⇒ Erhöhung Personalressourcen um 20 %

Das Sozialamt müsste aufgrund der ausgewiesenen Fallzahlen im ZL-Bereich und der Sozialhilfe mit einem 50 %-Pensum geführt werden. Dies würde eine Personalaufstockung von 20 % bedeuten.

Die erhöhten Personalressourcen können mit dem geforderten Fachwissen intern nicht abgedeckt werden.

Die Mehrkosten sind für die Gemeinde, im Vergleich zu einer Anschlusslösung mit der SVA, etwa doppelt so hoch (siehe nachfolgende Ausführungen „Finanzielle Folgen“) zu beziffern.

Rechtliches

Gemäss Art. 17.5 der Gemeindeordnung ist die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden (Institutionen) über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, wenn diese die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben für jährlich wiederkehrende Aufwendungen bis zum Wert von CHF 25'000 pro Fall sind in der Finanzbefugnis des Gemeinderates (Art. 24.3 GO).

Finanzielle Folgen, Qualitätssteigerung Sozialhilfe

Die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten betragen ca. CHF 9'000 (neue Mandatskosten abzüglich Beratungshonorar und EDV). Die Mehrausgaben sind in der Finanzbefugnis des Gemeinderates.

Aufgrund der ausgewiesenen Fallzahlen im Bereich Sozialhilfe und Zusatzleistungen wäre eine Erhöhung der Stellenprozente auf 50 % realistisch. Für diesen Lösungsansatz der Stellenprozentenerhöhung wären jährlich Mehrkosten (inkl. Sozialleistungen) von ca. CHF 18'000 anzunehmen.

Das neue Pensum von 30 % für die Sozialhilfe sorgt für eine Qualitätssicherung bei der engmaschigen Begleitung und Betreuung der Sozialhilfebezüger und soll gleichzeitig auch eine erhöhte Absicherung von Missbräuchen gewährleisten.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Der Auslagerung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich per 1. April 2017 wird zugestimmt.
2. Die Anschlussvereinbarung über die Durchführung der Zusatzleistungen vom 18. November 2016 wird genehmigt (⇒ siehe Anhang).
3. Eine erstmalige Kündigung ist gemäss Vertragswerk per 31. Dezember 2019 möglich.
4. Die jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben von CHF 9'000, die nicht im Budget 2017 berücksichtigt worden sind, werden genehmigt.
5. Der Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber werden ermächtigt, die Vereinbarung mit der SVA Zürich im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen.
6. Das Sozialamt wird aufgefordert, die Falldossiers für eine termingerechte Übergabe auf den aktuellsten Stand zu bewirtschaften.
7. Für die Wirtschaftliche Hilfe wird neu ein Stellenpensum von 30 % bewilligt. Die Exekutive erhofft sich, mit der Massnahme eine Qualitätssicherung für eine engmaschige Betreuung und Begleitung der Sozialhilfefälle sowie eine erhöhte Absicherung von Missbräuchen zu erwirken.

8. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, ein aktuelles Pflichtenheft für die Leiterin Soziales per 1. April 2017 zu erstellen.
9. Sollte in Zukunft der Gemeinde eine regionale Lösung (z.B. Embrach oder Bülach) zur Durchführung der Zusatzleistungen zur Verfügung stehen, ist ein möglicher Anschluss im Detail zu prüfen.
10. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - SVA Zürich, Versicherungsleistungen 2, Enrico Licci, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich;
Beilage: 1 unterzeichneter Originalvertrag
 - Kantonales Sozialamt, Sozialversicherungen, Schaffhauserstrasse 78, 8090 Zürich
 - Vorsteherin Soziales
 - Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme
 - Gemeindeschreiber
 - Leiter Finanzen und Steuern
 - Leiterin Soziales
 - Leiterin Einwohnerkontrolle
 - 02.05

Anhang

Anschlussvereinbarung

SVA Zürich

Ausgleichskasse

Gemeindeverwaltung Freienstein-Teufen
Dorfstrasse 7
8427 Freienstein-Teufen

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch

► **Anschlussvereinbarung:
Durchführung der Zusatzleistungen**

18. November 2016

1 Vertragsparteien

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) überträgt die politische Gemeinde 8427 Freienstein-Teufen die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich.

2 Aufgaben der SVA Zürich

- a Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- b Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
- c Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- d Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- e Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- f Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- g Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden
- h Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Händen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- i Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
- k Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- l Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- m Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen

Bitte wenden

Ausgleichskasse Prämienverbilligung
IV-Stelle Familienausgleichskasse

*SVA Zürich, 18. November 2016
Anschlussvereinbarung:*

3 Aufgaben der Gemeinde

- a Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern
- b Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen
- c Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatzleistungen, Vervollständigung der für die Gesuchsprüfung notwendigen Dokumente und Unterlagen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- d Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL-Fällen
- e Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich.

4 Vorfinanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der SVA Zürich erfolgt spätestens bis:

- per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

5 Fallpauschale

Die Gemeinde Freienstein-Teufen entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 390.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Für jedes - mangels Anspruchsberechtigung - abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 128.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindezuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (Bsp. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollten die Fallpauschalen infolge von geänderten Vollzugsvorschriften (bspw. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.

Fortsetzung Seite 3

SVA Zürich, 18. November 2016
Anschlussvereinbarung:

3

6 Beratung vor Ort

Die SVA Zürich führt auf Wunsch der Gemeinde für deren Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Beratungen (sog. Sprechstunden) durch. Für diese Dienstleistung wird der effektiv benötigte Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Reisezeit geht zu Lasten der Gemeinde.

Die detaillierte Regelung über die Abgeltung der Beratungen vor Ort erfolgt in einem Zusatz zur vorliegenden Vereinbarung.

7 Einmalige Übernahmekosten

Der Gemeinde entstehen durch die Übernahme keine Kosten.

Befinden sich die Zusatzleistungsdossiers nicht auf dem aktuellen Bearbeitungsstand und sind umfangreiche Nachbearbeitungsarbeiten durch die SVA Zürich vorzunehmen, werden diese ausserordentlichen Mehraufwendungen mit einer einmaligen Zahlung, welche separat zu vereinbaren ist, abgegolten.

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden der SVA Zürich mit einer einmaligen Fallpauschale, welche separat zu vereinbaren ist, vergütet.

8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2019) gekündigt werden.


Gemeinde Freienstein-Teufen

Oliver Müller
Gemeindepräsident

Marco Suter
Gemeindeschreiber

Freienstein-Teufen,

SVA Zürich
Ausgleichskasse


Marc Gysin
Direktor


Pascal Bartlomé
Kernprozessleiter

Zürich,